

Wahlordnung für den Jugendbeirat der Gemeinde Halstenbek

Aufgrund des § 3 Abs. 6 der Satzung für den Jugendbeirat der Gemeinde Halstenbek hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Halstenbek mit dem Beschluss am 15.06.2021 folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1

Die freien Vertreter/innen nach § 3 Abs. 2 der Satzung für den Jugendbeirat der Gemeinde Halstenbek werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 2

- (1) Wahlberechtigt sind alle jungen Menschen zwischen dem vollendeten 12. Lebensjahr und dem vollendeten 21. Lebensjahr, die zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens drei Monaten mit ihrem Hauptwohnsitz in Halstenbek gemeldet sind. Stichtag für das vorbezeichnete Wahlalter ist der letzte Tag vor der Wahl.
- (2) Wählbar sind alle jungen Menschen zwischen dem vollendeten 12. Lebensjahr und dem vollendeten 21. Lebensjahr, die zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens drei Monaten mit ihrem Hauptwohnsitz in Halstenbek gemeldet sind.
- (3) Wählen kann nur, wer in einem anzulegenden Wählendenverzeichnis eingetragen ist.
- (4) Am 35. Tag vor dem Wahltermin wird ein Verzeichnis aller zu diesem Zeitpunkt Wahlberechtigten aufgestellt. Nach diesem Zeitpunkt hinzuziehende junge Menschen sind nicht mehr zu berücksichtigen. Junge Menschen, die sich nach diesem Zeitpunkt aus der Gemeinde Halstenbek abmelden, sind aus dem Wählendenverzeichnis zu streichen.

§ 3

- (1) Wahlorgane sind:
 - Die Wahlleitung
 - Der Wahlvorstand
- (2) Die Wahlleitung ist der/die Bürgermeister/in. Der/die Bürgermeister/in kann die Aufgabe auf Mitarbeiter/innen der Verwaltung übertragen.
- (3) Die Wahl erfolgt gemäß § 3 Abs. 8 der Satzung für den Jugendbeirat zeitgleich mit den landeseinheitlichen Jugendbeiratswahlen.
- (4) Der/die Wahlleiter/in legt den Ort und die Zeiten zur Stimmenabgabe fest. Die Wahl wird an bis zu drei aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt. Der/die Wahlleiter/in bestimmt die Örtlichkeit zur Durchführung der Wahl.
- (5) Der/die Wahlleiter/in beruft den Wahlvorstand ein, dieser besteht aus einem/einer Wahlvorsteher/in, einem/einer Schriftführer/in und mindestens einem/einer Beisitzer/in.

§ 4

- (1) Der/die Wahlleiter/in fordert bis zum 56. Tag vor Beginn der Wahl die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (2) Die Wahl erfolgt aufgrund der von den Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschläge.
- (3) Die Wahlvorschläge sind bis zum 28. Tage vor Beginn der Wahl bei dem/der Wahlleiter/in einzureichen.
- (4) Jeder Wahlvorschlag muss in Blockschrift oder Maschinenschrift die wählbaren Bewerber/innen in eindeutiger Reihenfolge mit Vor- und Familiennamen, Anschrift und Geburtsdatum aufführen. Mit dem Wahlvorschlag muss die Erklärung der Bewerberin / des Bewerbers eingereicht werden, dass sie oder er mit der Aufnahme des Namens in den Wahlvorschlag einverstanden und bereit ist, bei einer eventuellen Wahl die Wahl anzunehmen.
- (5) Vorschlagsberechtigt sind alle jungen Menschen bis zum vollendeten 21. Lebensjahres, die ihren Hauptwohnsitz in Halstenbek haben, Halstenbeker Vereine, Verbände und Organisationen, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen in Halstenbek vertreten und sich für deren Belange einsetzen. Im Zweifel der Vorschlagsberechtigung entscheidet der/die Wahlleiter/in über die Zulassung des Vorschlags zur Wahl.
- (6) Die Wahlvorschläge werden von dem/der Wahlleiter/in geprüft. Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wird oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entspricht.
- (7) Nach Prüfung der Wahlvorschläge stellt der/die Wahlleiter/in die Zulassung der Wahlvorschläge fest und gibt diese spätestens am 21. Tag vor Beginn der Wahl öffentlich bekannt.
- (8) Werden nur drei oder weniger Wahlvorschläge zur Wahl zugelassen wird von einer Wahl abgesehen und die Kandidaten gelten als gewählt.

§ 5

- (1) Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel wird in Verantwortung der Wahlleiterin / des Wahlleiters hergestellt.
- (2) Auf dem Stimmzettel werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Namen aufgeführt. Der Stimmzettel darf nur die Namen und Anschriften der Kandidatinnen / Kandidaten enthalten.

§ 6

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Anzahl der Stimmen je wahlberechtigter Person wird anhand der zu belegenden Plätze der freien Vertreter/innen gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung festgelegt, von denen nur jeweils eine Stimme einem Kandidaten/ einer Kandidatin gegeben werden kann.

Ungültig sind Stimmen, wenn

1. der Stimmzettel als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
2. der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält,
3. mehr als drei Bewerber/innen angekreuzt sind,
4. der Stimmzettel den Willen der/des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
5. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 8

- (1) Entscheidet die Wahlleitung gemäß § 4 der Satzung, dass eine Briefwahl durchgeführt wird, gelten die folgenden Regelungen dieses Paragraphen.
- (2) Die Wahlberechtigten Kinder und Jugendlichen, die nicht an der Grund- und Gemeinschaftsschule an der Bek oder am Wolfgang-Borchert-Gymnasium zur Schule gehen, erhalten die Briefwahlunterlagen postalisch. Der Versand erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Wahlstichtag.
- (3) Die Briefwahlunterlagen enthalten neben dem amtlichen Stimmzettel auch die Angabe des Wahlzeitraumes und die Aufforderung, den Wahlbrief bis zum Stichtag postalisch an die Gemeinde zurückzusenden oder in eine der aufgestellten Wahlurnen einzuwerfen. Der Wahlzeitraum beginnt mit Erhalt der Briefwahlunterlagen und endet mit dem in den Briefwahlunterlagen benannten Datum.

§ 9

- (1) In den Jugendbeirat sind diejenigen Kandidatinnen / Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind bei der Vergabe des 3. Sitzes mehrere Kandidatinnen / Kandidaten mit gleicher Stimmzahl vorhanden, entscheidet das Los.
- (2) Entsprechend der Stimmenanzahl stellen die übrigen Kandidatinnen / Kandidaten die Stellvertretung der drei freien Vertreter/innen.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Jugendbeirats aus, so tritt die jeweilige Stellvertretung anstelle des ausscheidenden Mitglieds.
- (4) Die Feststellung und Verkündung des Wahlergebnisses erfolgt nach vorläufiger Prüfung des Wahlvorstandes durch den/die Bürgermeister/in.

§ 10

Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten ungeregt lässt, entscheidet die Wahlleitung.

§ 11

Die Gemeinde Halstenbek ist berechtigt, die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl erforderlichen personenbezogenen Daten der Bewerber/innen gemäß § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein zu verarbeiten. Zu den erforderlichen personenbezogenen Daten gehören der vollständige Name, die Anschrift, das Geburtsdatum sowie das Datum des Zuzugs in die Gemeinde Halstenbek der Bewerber/innen. Im Rahmen

der Aufforderung der Wahlleitung zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird ein
Datenschutzhinweis mit weiterführenden Informationen zur Verfügung gestellt.

§ 12

- (1) Die Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Notwendige Änderungen dieser Wahlordnung werden von der Gemeindevertretung nach Anhörung des Jugendbeirats beschlossen.

Halstenbek, den 29.06.2021



Gemeinde Halstenbek
gez. Claudius von Rüden
Bürgermeister